

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Reindl, Ernst Woller,
Mag. Josef Taucher (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), DIⁱⁿ Elisabeth Olischar, BSc,
(ÖVP), Anton Mahdalik (FPÖ), Christoph Wiederkehr, MA (NEOS)

betreffend eine **Änderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien**,
in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 2019

Begründung:

Auf Grund der Umstellung auf den elektronischen Schriftverkehr, sollen Anpassungen vorgenommen werden, die die Mitglieder des Landtages und die Vorsitzführung im Landtag unterstützen:

Zur Unterstützung der Mitglieder des Landtages können von den Klubs des Landtages Personen namhaft gemacht werden, die in die Geschäftsstücke, die auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung dem Landtag vorliegen, Einsicht nehmen dürfen. Diese Personen müssen bei einem Klub des Landtages beschäftigt sein. Abgesehen von den Klubdirektoren und bis zu drei weiteren Personen ist die Einsicht auf bestimmte Akten zu beschränken. Die Personen sind einschließlich der Beschränkung der Einsicht der Geschäftsstelle des Landtages, Gemeinderates, Landesregierung und Stadtsenat bekannt zu geben. Diese Personen haben entsprechende Verschwiegenheitserklärungen zu unterfertigen.

Um die Vorsitzführung aber auch die Debattenführung der Mitglieder des Landtages zu erleichtern, sollen die Beschluss-(Resolutions-) Anträge bis spätestens 16:00 Uhr am Tag vor Beginn der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, sofern dies kein Feiertag, Samstag oder Sonntag ist, eingebracht werden. Nähere Regelungen werden in einer Fraktionsvereinbarung getroffen.

Eine weitere Anpassung betrifft das Sitzungsprotokoll. In diesem ist nunmehr auch festzuhalten, welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch das unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der jeweiligen wahlwerbenden Partei zu protokollieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher gemäß § 129 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Antrag

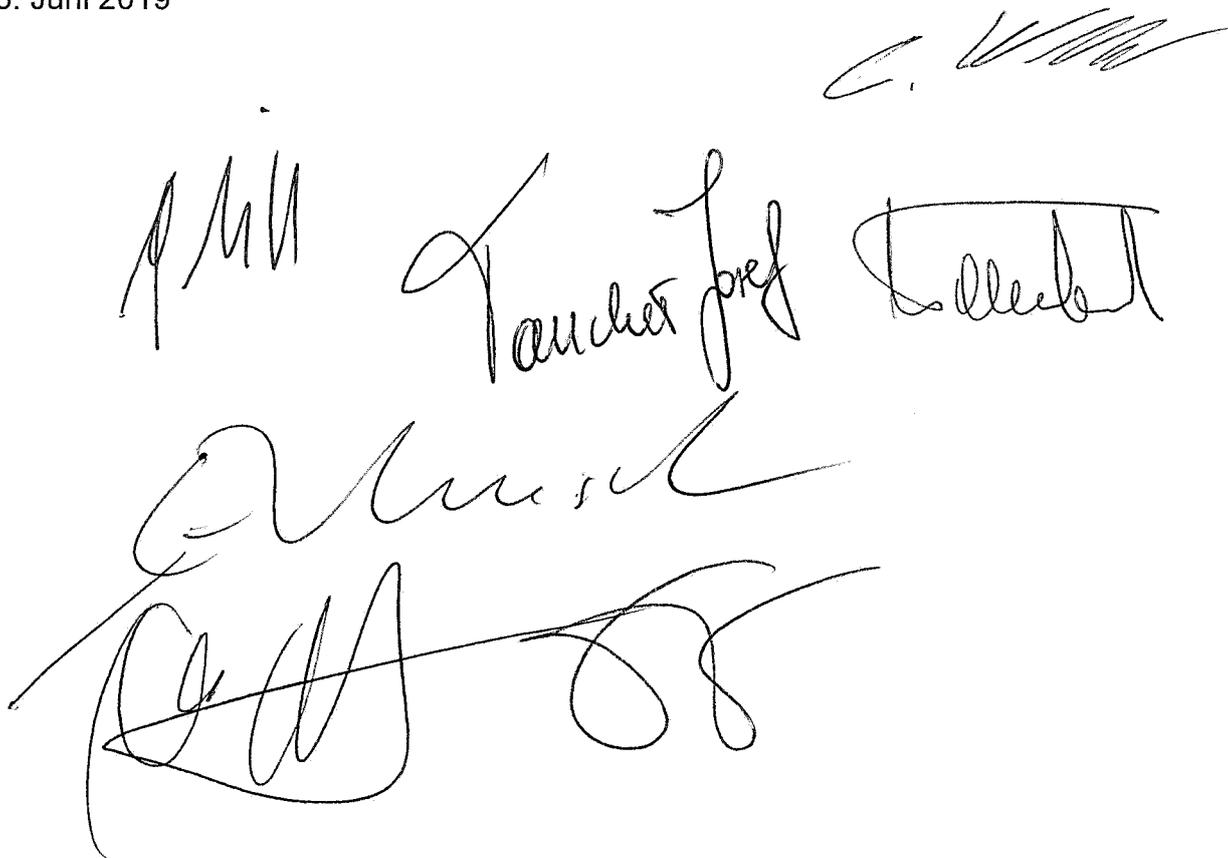
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf eines Beschlusses für eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien wird zum Beschluss erhoben.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, am 3. Juni 2019

Beilage:
Entwurf



The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top right, there is a signature that appears to be 'C. W.' followed by a flourish. Below this, there are three more signatures: one on the left that looks like 'P. M.', a larger one in the middle that reads 'Tauscher prof', and one on the right that reads 'L. B.' Below these, there are two more large, stylized signatures, one above the other, which are less legible but appear to be 'A. M.' and 'G. S.'.

Beschluss des Wiener Landtages, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Landtages vom 28. Juni 2001, PrZ 78/01, über die Geschäftsordnung des Landtages für Wien, LGBl. für Wien Nr. 58/2001, zuletzt geändert mit Beschlusses des Wiener Landtages vom XXX, PrZ MDLTG XXX, LGBl. für Wien Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:

„In dem Protokoll ist auch festzuhalten, welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch das unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der jeweiligen wahlwerbenden Partei zu protokollieren.“

2. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Jeder Klub des Landtages kann zur Unterstützung der Mitglieder des Landtages Personen namhaft machen, die in die Geschäftsstücke, die auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung dem Landtag vorliegen, Einsicht nehmen dürfen. Diese Personen müssen bei einem Klub des Landtages beschäftigt sein. Abgesehen von den Klubdirektoren und bis zu drei weiteren Personen ist die Einsicht auf bestimmte Akten zu beschränken. Die Personen sind einschließlic der Beschränkung der Einsicht der Geschäftsstelle des Landtages, Gemeinderates, Landesregierung und Stadtsenat bekannt zu geben. Diese Personen haben entsprechende Verschwiegenheitserklärungen zu unterfertigen.“

3. In § 27 Abs. 4 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Solche Anträge sollen bis spätestens 16:00 Uhr am Tag vor Beginn der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, sofern dies kein Feiertag, Samstag oder Sonntag ist, eingebracht werden. Nähere Regelungen werden in einer Fraktionsvereinbarung getroffen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Präsidenten des Landtages durch Mitteilung gemäß § 15 Abs. 1 dem Landtag bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Erste Präsident des Wiener Landtages: